Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2777

12. 08. 88

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1831 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ein erhebliches Hindernis dar. Mit der Republik Östlich des Uruguay, mit der bisher kein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuern besteht, konnte zur Förderung und Vertiefung der deutsch-uruguayischen Wirtschaftsbeziehungen Einigung über den Abschluß eines solchen Abkommens erzielt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 5. Mai 1987, das im wesentlichen dem Abkommen mit Argentinien, Brasilien und Ecuador und damit den bisher von der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträgen entspricht, im weiteren Sinne also auch dem OECD-Musterabkommen folgt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1831 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Juni 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Meyer zu Bentrup**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/1831 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 77. Sitzung am 5. Mai 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit empfahl am 18. Mai 1988 aus entwicklungspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß das Abkommen ein weiterer Schritt zur Erweiterung des — noch sehr ergänzungsbedürftigen — Systems steuervertraglicher Förderung und Absicherung deutscher Investitionen in Lateinamerika sei. Es entspreche im wesentlichen den Abkommen mit Argentinien, Brasilien und Ecuador und damit den bisher von der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträgen, im weiteren Sinne also auch dem OECD-Musterabkommen. Dabei trage es sowohl den finanz- und entwicklungspolitischen Interessen Uruguays als eines Entwicklungslandes als auch den investitionspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland als eines kapitalexportierenden Industriestaates Rechnung. Hervorzuheben seien u. a. der umfassende Ausschluß der sog. Liefergewinnbesteuerung und die sog. kleine Auskunftsklausel.

Die Bundesregierung hat weiterhin dargelegt, daß das Abkommen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage mit dem Ziel einer weiteren Vertiefung und Ausweitung dieser Beziehungen stelle. Das Abkommen beschränke sich nicht allein auf eine bloße Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern sehe gleichzeitig erhebliche Anreize für Investitionen in Uruguay und für den Technologietransfer nach Uruguay vor. Dies geschehe einerseits dadurch, daß die uruguayische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt werde und andererseits dadurch, daß uruguayische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmen entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der uruguayischen Quellensteuer — unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dem Investor in Uruguay eingeräumter Steuervorteile — ermäßigt besteuert würden.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben dem Gesetzentwurf zugestimmt, während die Fraktion DIE GRÜNEN bei der Abstimmung nicht anwesend war.

Bonn, den 22. Juni 1988

Dr. Meyer zu Bentrup
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333